

ABSCHRIFT

B U N D E S G E R I C H T S H O F

X ZR 83/78BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Firma Eduard M[REDACTED] u. Sohn, vertreten durch ihren
Alleininhaber, Herrn Manfred M[REDACTED], Schulstraße [REDACTED],
P[REDACTED]/[REDACTED].,

Klägerin, Widerbeklagten
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Herrn Jacob Gérard M[REDACTED], ML - K[REDACTED] [REDACTED] I[REDACTED],
G[REDACTED] [REDACTED], P[REDACTED] [REDACTED],

Beklagten, Widerkläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte:
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. H. [REDACTED],
Dr. W. [REDACTED], A. H. [REDACTED],
H. J. [REDACTED],
Dr. M. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

- 2 -

Der X. Zivilsenat (Patentsenat) des Bundesgerichtshofes hat am 19. Dezember 1978 durch den Vorsitzenden Richter Ballhaus und die Richter Dr. Brochhausen, Dr. Windisch, Dr. Hesse und Brodeur

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 26. Oktober 1978
- 3 U 111/77 - einstweilen einzustellen, wird abgelehnt.

G r ü n d e :

Der Beklagte hat glaubhaft vorgetragen, die Klägerin habe am 2. November 1978 mitgeteilt, daß sie die Herstellung und den Vertrieb der als patentverletzend beanstandeten Schiene eingestellt und eine neue Konstruktion in Angriff genommen habe. Bei dieser Sachlage reicht der bloße Hinweis der Klägerin auf die begrenzte Erstattungspflicht des Vollstreckungsgläubigers im Falle der Aufhebung des angefochtenen Urteils (§ 717 Abs. 3 i.V.m. § 708 Nr. 10 ZPO) nicht aus, um einen nicht zu ersetzenden Nachteil im Sinne des § 719 Abs. 2 ZPO darzutun. Die von der Klägerin weiterhin geltend gemachte Tatsache, daß mit der Auskunfterteilung Kosten und Mühen verbunden seien, rechtfertigt die beantragte Einstellung der Zwangsvollstreckung mangels näherer Darlegung und Glaubhaftmachung der Voraussetzungen des § 719 Abs. 2 ZPO ebenfalls nicht.

- 3 -

Es braucht unter diesen Umständen nicht geprüft zu werden, ob die Klägerin nicht bereits im Berufungsrechtszuge die ihr aus einer Vollstreckung erwachsenden, nicht zu ersetzenden Nachteile hätte dartun und glaubhaft machen können (vgl. BGH, Beschuß vom 25. August 1978 - X 2R 17/78).

Ballhaus

Brodeur

